

Regierung von Mittelfranken



Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungs- beschluss für

den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl

mit Änderung des dieses Vorhaben betreffenden Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019, Gz. RMF-SG32-4354-2-7

Ansbach, den 30.11.2020

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Änderung/Ergänzung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Änderung/Ergänzung von Nebenbestimmungen	6
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
5. Entscheidung über Einwendungen.....	9
6. Sofortige Vollziehung	9
7. Kosten	9
B. Sachverhalt und Verfahrensablauf	9
C. Entscheidungsgründe	10
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	11
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	11
1.2 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins	12
1.3 Verfahrensrechtliche Rügen.....	12
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	19
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	19
2.1.1 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	19
2.1.1.1 Oberflächengewässer	20
2.1.1.2 Grundwasser	20
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	20
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	20
3.1 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft.....	20
3.1.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	21
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	28
3.3 Gesamtergebnis der Abwägung.....	28
4. Sofortige Vollziehung	29
5. Kostenentscheidung.....	29
D. Rechtsbehelfsbelehrung	29
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung	30
F. Hinweise zur Auslegung des Plans	30

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz- Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl;

Ergänzendes Verfahren zur Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 festgestellten Straßenentwässerungsplanung, zur Ergänzung von Angaben bzgl. der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur ergänzenden Untersuchung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:

A. Tenor

1. Änderung/Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.2019, Gz. RMF-SG32-4354-2-7, für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter A. 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts Anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Plans werden die nachfolgenden Unterlagen festgestellt. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1TÄ	Erläuterungsbericht vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1TÄ Anlage 1	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG (i. d. F. 2010) vom 05.08.2020 (nachrichtlich)	
6 Blatt 1TÄ	Straßenquerschnitt Ortsumgehung Dinkelsbühl vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	1:50
6 Blatt 5TÄ	Straßenquerschnitt Rampe zwischen St 2220 und OU Dinkelsbühl (Bau-km 0+090) vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	1:50
7 Blatt 1TÄ	Lageplan Baubeginn bis 0+800 vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	1:1.000
7 Blatt 2TÄ	Lageplan Bau-km 0+800 bis 1+840 vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	1:1.000
7 Blatt 3TÄ	Lageplan Bau-km 1+840 bis 2+800 vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	1:1.000
7 Blatt 4TÄ	Lageplan Bau-km 2+800 bis Bauende vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	1:1.000
7.2TÄ	Bauwerksverzeichnis vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	
12.1TÄ	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020	
13.1TÄ	Wassertechnische Berechnungen vom 29.08.2014, geändert am 30.11.2017 und 05.08.2020, einschl. der zugehörigen Anlagen 1 und 2	
13.5Ä	Fachbeitrag Prüfung von Vorhabenswirkungen, die die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/06EG) beeinträchtigen können, vom 05.08.2020 (nachrichtlich) (ersetzt die Unterlage 13.5)	

3. Änderung/Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter A. 3.3 (Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)) des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

- 3.1 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.
- 3.2 Vom Baustellenbetrieb darf keine Gefährdung für oberirdische Gewässer und das Grundwasser ausgehen.
- 3.3 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen

- keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 3.4 Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und der Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- 3.5 Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für die Rohrleitungen und die Bauwerke ist nur solches Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.
- 3.6 Die Baumaterialien Zement, Mörtel und Beton haben die Eigenschaften sulfatbeständig, chromatarm und wasserundurchlässig zu erfüllen.
- 3.7 Eine Wiederverfüllung von Baugruben kann nur mit unbelasteten Materialien erfolgen, die dem Boden im eingebauten Zustand entsprechen. Das Auffüllmaterial muss in seinen Eigenschaften der Versickerung dem anstehenden Boden entsprechen. Der Durchlässigkeitswert von angeliefertem Material muss mindestens dem des anstehenden Materials entsprechen.
- 3.8 Alle im Rahmen der Baustelleneinrichtung erforderlichen zu lagernden wassergefährdenden Stoffe müssen in dichten Behältnissen gelagert werden und einen Leckageschutz aufweisen (doppelwandig bzw. Lagerung in Auffangwanne). Insbesondere darf die Lagerung von Kraftstoffen nur im doppelwandigen Tank mit Leckageanzeige erfolgen.
- 3.9 Ölbindemittel sind während der Abwicklung der Baumaßnahme in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.
- 3.10 Für einen evtl. Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber und der zuständigen Behörde zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- 3.11 Sofern im Ausbaubereich bei Aushubmaßnahmen verdächtiges Material wie Bauschutt, verunreinigtes Erdreich o. ä. vorgefunden wird, sind umgehend das Landratsamt Ansbach und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren, um das erforderliche Vorgehen abzustimmen.
- 3.12 Zur Sicherung von schutzwürdigen Böden, zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden, zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Gefügeschäden, zur Minimierung von Bodenverlust, zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Böden, zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schadstoffeinträgen und Schadstofffreisetzungen sowie zum schonenden Umgang mit Bodenmaterial ist die Baumaßnahme bodenkundlich zu begleiten.
- 3.13 Um den notwendigen Bodenaushub auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit Bodenaushub und zur Vermeidung von Problemen bei der Verwertung bzw. Beseitigung ist ein umwelt- und sachgerechtes Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

- 3.14 Der Vorhabensträger hat geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen.
- 3.15 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsgebiet ist nicht zulässig.
- 3.16 Im Überschwemmungsgebiet ist der Einsatz von Recyclingmaterial nicht zulässig.
- 3.17 Der Ein- und Auslauf von Durchlässen sowie die Ausläufe der Rohrleitungen sind mit großformatigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Erosionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefälle Sohl- und Böschungfußsicherungen erforderlich. Es bleibt vorbehalten, die Pflasterung der Böschungen zu verlangen, wenn sich die Befestigung mit Wasserbausteinen als nicht ausreichend erweisen sollte.
- 3.18 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind für die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasseranlagen, Entwässerungsanlagen, Grundwassermessstellen, Durchlassbauwerke etc.) gut lesbare Bestandspläne zu erstellen und innerhalb von drei Monaten dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

In diesen sind

- das jeweilige Einzugsgebiet mit den befestigten (versiegelten) und den nicht befestigten Flächen farblich unterschiedlich,
- die wesentlichen Leitungen (Kanäle),
- die baulichen Anlagen zur Abwasserbehandlung, z. B. Rückhalteräume (mit jeweiligem Rechts- und Hochwert der Einleitungsstelle) sowie
- der Notüberlauf mit dem genauen Verlauf des Abflusses bei Regenereignissen größer dem Bemessungsregen,

darzustellen.

Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, z. B. PDF-Datei, vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

- 4.1 Die unter A. 4.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der dort unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis werden um folgende Maßgaben ergänzt:

Der Vorhabensträger hat eine Dienst- und Betriebsanweisung für die Entwässerungsanlage auszuarbeiten.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahr zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung von besonderen Betriebszuständen enthalten

sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

4.2 Die unter A. 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der dort unter A. 4.1.2 erteilten beschränkten Erlaubnis werden um folgende Maßgaben ergänzt:

4.2.1 Die im Rahmen der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung und -ableitung geförderten Wassermengen sind zu ermitteln (Entnahmeleistung, Betriebszeiten, Gesamtmenge) und zu dokumentieren. Die Entnahmen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

4.2.2 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z. B. Dränleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind so bald wie möglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen können.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019, Gz. RMF-SG32-4354-2-7, hat die Regierung von Mittelfranken den Plan des Staatlichen Bauamtes Ansbach für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der B 25 festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hat eine anerkannte Naturschutzvereinigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Klage erhoben, über die derzeit noch nicht entschieden ist. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde u. a. geltend gemacht, in dem dem Planfeststellungsbeschluss vorangegangenen Anhörungsverfahren hätten die dort zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen keine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG 2010 enthalten. Daneben hätten die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen keine hinreichenden Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen bzgl. der untersuchten Trassenvarianten im Hinblick auf die Umweltauswirkungen i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG 2010 enthalten. Auch sei der Planfeststellungsbeschluss wegen einer unzureichenden Überprüfung, ob die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Wörnitz mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer vereinbar sei, rechtswidrig.

Zur Behebung dieser – eventuellen – Mängel legte das Staatliche Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 12.08.2020 der Regierung von Mittelfranken teilweise geänderte/ergänzte Unterlagen zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

Diese Unterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der im Jahr 2019 festgestellten Planung:

- Vorlage einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG 2010
- Ergänzung der Ausführungen in den Planunterlagen zur getroffenen Auswahl aus den untersuchten Trassenvarianten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen
- Ergänzung der Erwägungen in den Planunterlagen bzgl. des Nichtauslösens erheblicher Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Wörnitztal und das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“
- Änderung der Straßenentwässerungsplanung: Auf weiten Strecken der Ortsumgehung Dinkelsbühl werden die dort bislang vorgesehenen straßenbegleitenden Entwässerungsmulden am tiefer liegenden Fahrbahnrand als dränierte Versickerungsmulden ausgebildet. Auch im Bereich der Verbindungsrampe der Ortsumgehung zur St 2220 kommen am tiefer liegenden Rand der Rampe nunmehr dränierte Versickerungsmulden zur Ausführung.
- Vorlage eines neuen Fachbeitrags zur Prüfung von Vorhabenswirkungen, die die Ziele der WRRL beeinträchtigen können. Dieser Fachbeitrag umfasst eine Prüfung bzgl. des ökologischen sowie des chemischen Zustands von Oberflächengewässern sowie in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers.

Die geänderten/ergänzten Unterlagen lagen in der Zeit vom 08.09.2020 bis 07.10.2020 bei der Stadt Dinkelsbühl nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen wurden in dieser Zeit außerdem im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken zum Abruf bereitgestellt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Änderungen/Ergänzungen an den Unterlagen bei der Stadt Dinkelsbühl oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 21.10.2020 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, vorzubringen bzw. zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den geänderten/ergänzten Unterlagen gebeten:

- Stadt Dinkelsbühl
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- Sachgebiet 51 (höhere Naturschutzbehörde) der Regierung
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken war gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der B 25 sachlich und örtlich zuständig. Auf Grund dessen ist die Regierung von Mittelfranken auch zum Erlass dieses Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses berufen; die Zuständigkeitsvorschriften haben sich seitdem nicht verändert.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf es ebenso eines Planfeststellungsverfahrens, wenn ein festgestellter Plan vor der endgültigen Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll. Für eine Planergänzung und ein ergänzendes Verfahren nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG gilt Gleiches. Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens können nicht nur Abwägungsmängel, sondern auch Verstöße gegen Vorschriften des strikten Rechts behoben werden. Namentlich können auch mögliche Verstöße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in einem ergänzenden Verfahren behoben werden (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 225). Auch muss ein evtl. Fehler nicht erst gerichtlich beanstandet werden, bevor ein Verfahren zur Fehlerheilung durchgeführt werden kann. Deshalb kann das ergänzende Verfahren auch zur Heilung von Defiziten eingesetzt werden, die von der Behörde selbst festgestellt wurden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.05.2018, DVBl 2018, 1232 Rn. 6 m. w. N.).

Dass das ergänzende Verfahren ergebnisoffen zu führen ist, verlangt keine Planung auf "freiem Felde". Vielmehr muss die Planung stets tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, die je nach den örtlichen und rechtlichen Umständen mit unterschiedlichem Gewicht für oder gegen bestimmte Varianten streiten. Es ist Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. In einem ergänzenden Verfahren darf der Vorhabenträger daher das Ziel verfolgen, an einer als vorzugswürdig erkannten Gestaltung eines Vorhabens festzuhalten. Allein darin liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gebot einer Ergebnisoffenheit des ergänzenden Verfahrens (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 4 C 3.17 – juris Rn. 37 m. w. N.).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Maßnahmen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, § 75 Rn. 13).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Ein Änderungsplanfeststellungsbeschluss entfaltet nicht selbständig neben dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eine eigene Zulassungs- und Gestaltungswirkung. Er zielt vielmehr allein auf die Änderung des bereits festgestellten Planes ab, der daher nach Abschluss des Änderungsplanfeststellungsverfahrens in der Fassung gilt, die er durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss erhalten hat. Mit der dadurch gewährleisteten Konzentration auf nur einen Plan schließt es das Gesetz aus, dass für ein und dasselbe Straßenbauvorhaben mehrere verschiedene und möglicherweise einander widersprechende Planfeststellungen getroffen werden können. Die Änderung eines festgestellten und noch nicht abschließend ausgeführten Planes geschieht demgemäß zwar durch einen im Entstehungsvorgang gesonderten Änderungsplanfeststellungsbeschluss; im Ergebnis führt dies aber zu nur einem einzigen Plan in der durch die Änderungsplanfeststellung erreichten Gestalt (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, NVwZ 2015, 79 Rn. 5 m. w. N.).

1.2 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins

Nach § 17d Satz 1 FStrG kann in einem ergänzenden Verfahren wie vorliegend von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde übt das ihr sonach insoweit eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie auf einen Erörterungstermin verzichtet. Die Behörde darf auf eine Erörterung verzichten, wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18).

Dies ist hier der Fall. Eine Befriedung der Einwendungen ist durch einen Erörterungstermin angesichts der erhobenen Einwendungen, die im Wesentlichen das Vorhaben als Ganzes weiterhin ablehnen, nicht zu erwarten. Eine weitere Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts, für die ein Erörterungstermin ebenso dienlich sein kann, ist ebenso nicht notwendig. Der Planfeststellungsbehörde liegen die notwendigen Informationen für die abschließende Bewertung der geänderten/ergänzten Planung vor. Im Hinblick auf die geänderten wassertechnischen Unterlagen und den Fachbeitrag zur Prüfung von Vorhabenswirkungen, die die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/06EG) beeinträchtigen können, wird ihr durch die diesbzgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach als amtlichem Sachverständigen der notwendige fachliche Kenntnisstand vermittelt; im Übrigen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung auch keine neuen Tatsachen vorgebracht, die für die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens zu treffende Entscheidung von Bedeutung waren. Unabhängig davon ist angesichts der gegebenen Erkenntnislage eine weitere relevante Aufklärung des Sachverhalts durch einen Erörterungstermin auch nicht zu erwarten; es ist nicht zu erkennen, dass ein Erörterungstermin über bereits bekannte Tatsachen hinaus weitere Erkenntnisse zu Tage gefördert hätte, die für die vorliegende Entscheidung hätten relevant sein können (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32).

Im Hinblick darauf gibt die Planfeststellungsbehörde dem zügigen Abschluss des ergänzenden Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

1.3 Verfahrensrechtliche Rügen

1.3.1 Im Rahmen des unter B. erwähnten Klageverfahrens wurde u. a. geltend gemacht, in dem dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 vorangegangenen Anhörungsverfahren hätten die dort zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen

keine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG 2010 enthalten. Daneben hätten die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen keine hinreichenden Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen bzgl. der untersuchten Trassenvarianten im Hinblick auf die Umweltauswirkungen i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG 2010 enthalten.

Zur Behebung dieser – eventuellen – Mängel legte das Staatliche Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 12.08.2020 der Regierung von Mittelfranken teilweise geänderte/ergänzte Unterlagen zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor. Diese Unterlagen beinhalten u. a. eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG 2010 sowie eine Ergänzung der Ausführungen in den Planunterlagen zur getroffenen Auswahl aus den untersuchten Trassenvarianten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (siehe S. 27 ff der Unterlage 1TÄ sowie die Anlage 1 zu dieser Unterlage). Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 08.09.2020 bis 07.10.2020 bei der Stadt Dinkelsbühl nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen wurden in dieser Zeit außerdem im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken zum Abruf bereitgestellt. Es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Änderungen/Ergänzungen an den Unterlagen bei der Stadt Dinkelsbühl oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 21.10.2020 zu erheben. Soweit in diesem Rahmen Einwände gegen die Änderungen/Ergänzungen vorgebracht wurden, werden diese in diesem Beschluss unter den betreffenden Gliederungspunkten im Abschnitt C. behandelt. Damit sind die gerügten möglichen Verfahrensfehler geheilt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 15.02.2018, NVwZ 2018, 1804 Rn. 33).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass ist. Wird – wie hier – nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein ergänzendes Verfahren durchgeführt, hängt der Zeitpunkt maßgeblich von dessen Zielrichtung ab. Beschränkt es sich darauf, wie es vorliegend der Fall ist, punktuelle mögliche Fehler der früheren Entscheidung zu heilen, so bleibt der Zeitpunkt des (ersten) Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Abweichendes gilt dagegen dann, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung vornimmt; dann ist insoweit der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 21 m. w. N.). Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens eröffnet nicht die unbeschränkte Möglichkeit, alte wie neue Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Vielmehr wird das Verwaltungsverfahren nur insoweit aufgegriffen, als es zur Beseitigung der gerichtlich festgestellten oder von der Behörde selbst erkannten Mängel im ergänzenden Verfahren erforderlich ist (BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014, NuR 2014 Rn. 22 m. w. N.).

Mit Blick darauf ist vorliegend weiterhin grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 maßgeblich; nur hinsichtlich der Prüfung der wasserrechtlichen Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote der §§ 27 und 47 WHG gilt dies nicht. Die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens erhobene Forderung, die Planung der Ortsumgehung Dinkelsbühl anhand der aktuellen Sach- und Rechtslage zu prüfen, ist daher, soweit es nicht die erwähnten wasserrechtlichen Ge- und Verbote betrifft, zurückzuweisen. Soweit im ergänzenden Verfahren lediglich Einwendungen vorgebracht wurden, die inhaltsgleiche Einwendungen aus dem dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 vorangegangenen Verfahren wiederholen bzw. vertiefen (insbesondere betreffend die Notwendigkeit des Vorhabens, die Trassenvarianten sowie den Na-

tur- und Klimaschutz), ist aus den genannten Gründen auf die betreffenden Passagen des genannten Beschlusses zu verweisen, die sich mit den jeweiligen Einwänden beschäftigen. Aus diesen ergibt sich u. a. deutlich, dass der Vergleich der Umweltauswirkungen der sog. bahnparallelen Varianten (im Beschluss vom 28.02.2019 als Varianten 1.1 und 1.2 bezeichnet) mit den Auswirkungen der planfestgestellten Ortsumgehungsstrasse für den Ausschluss dieser Varianten aus der weiteren Betrachtung nicht von Bedeutung war, da sie bereits aus verschiedenen Gründen zu Erreichung der verfolgten Planungsziele nicht in der Lage sind bzw. ihnen andere gewichtige Gründe entgegen stehen (siehe S. 96 ff des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019). Dass die bahnparallel Varianten – rein aus Umweltsicht betrachtet – als günstigste Lösungen anzusehen sind, war auch den 2019 planfestgestellten Unterlagen zu entnehmen (vgl. S. der 26 planfestgestellten Unterlage 1 T); dies war für die Variantenauswahl auf Grund der Gesichtspunkte, die zum Ausschluss bahnparalleler Lösungen aus der weiteren Variantenbetrachtung führte, aber ohne Belang.

Im Übrigen ist hervorzuheben, dass die Ergänzungen im Erläuterungsbericht (in Grünschrift) dazu dienen, einen im gerichtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gerügten – angeblichen – Verfahrensmangel vorsorglich zu beseitigen. Insofern hat der Vorhabensträger mit dem ergänzten Erläuterungsbericht im Hinblick auf die von ihm geprüften Alternativen nunmehr (auch) die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG) weiter präzisiert. Es wurden hierbei jedoch keine neuen Erkenntnisse in das Verfahren eingeführt, sondern vielmehr nur vorhandene Erkenntnisse umfassender dargestellt. In dem geänderten Erläuterungsbericht sind die vom Vorhabenträger geforderten Mindestangaben damit rechtssicher enthalten.

Die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. diesbzgl. mit Schreiben vom 21.10.2020 erhobenen Einwendungen betreffen dementsprechend auch keinen Verfahrensfehler, sondern rügen im Kern – erneut – eine angeblich fehlerhafte materiell-rechtliche Alternativenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Insofern wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019, S. 94 ff. verwiesen.

In Bezug auf das Vorbringen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. unter Nr. 4.3 seines Einwendungsschreibens ist festzustellen, dass es sich ersichtlich um eine Replik auf die Ausführungen der Landesadvokatur Bayern in der dem Bund Naturschutz bekannten Klageerwiderung vom 05.12.2019 (dort unter 3.3.2 c, d, f und 3.3.3) handelt. Insoweit kann auch in Ansehung dieser Replik auf die Erwiderung der Landesadvokatur verwiesen werden mit der Ergänzung, dass die Ausführungen zur Nichterforderlichkeit einer Mikrosimulation auch für die sog. „Bahntrasse“ entsprechend gelten (vgl. HBS – Teil S Stadtstraßen – 3.3). Entsprechendes gilt für die Ausführungen unter Nrn. 9.1 und 9.2 des Einwendungsschreibens; diesbzgl. wird auch in Ansehung der Einwendung des Bund Naturschutz auf die S 5 - 10 der Erwiderung der Landesadvokatur Bayern vom 05.12.2019 verwiesen.

Soweit der Bund Naturschutz unter Nr. 9.3 seines Einwendungsschreibens meint, die notwendige Pflanztiefe für die auf dem Brückenbauwerk der Mutschachallee (als Fledermaus-Leitstruktur) anzupflanzenden Linden dürfte nicht erreicht werden, ist darauf hinzuweisen, dass die von ihm diesbzgl. angeführte Belegstelle (Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Die Winterlinde – Baum des Jahres 2016, abrufbar im Internet) von ihm mit dem Satz „Die Linde reagiert auch empfindlich auf Abgase und Einschränkungen ihres Wurzelraumes, was dann in Verbindung mit zusätzlichen Stressfaktoren wie Trockenheit oder strenger Winterkälte vor allem bei mittleren und jungen Linden öfter zu einem Triebsterben durch den Stigmipilz führt“ unvollständig zitiert wird. Es schließen sich die Sätze an: „Hier sterben die Zweige von der Spitze her ab. Da die Linde aber sehr schnittverträglich ist, kann

man diese befallenen Äste und Zweige gut entfernen und so die Pilzkrankheit (Stigmina) eindämmen.“ Die Erwägungen in der Erwidern der Landesrechtschafft vom 05.12.2019 unter 2.1.3 c) zweiter Spiegelstrich betreffend das Anpflanzverhalten haben nach wie vor Gültigkeit; auf sie wird verwiesen.

- 1.3.2 Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens wird gerügt, dass während der Öffentlichkeitsbeteiligung die ursprünglichen Planunterlagen nicht mit ausgelegt haben. Die nunmehr im Nachhinein erstellte „Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung“ könne ihren Zweck nicht erfüllen, wenn diese isoliert ausgelegt werde. Die Öffentlichkeit könne sich auf diese Art und Weise kein Bild davon machen, aus welchen Untersuchungen sich die Ermittlungen und Bewertungen der Schutzgüter ergäben. Ohne Auslegung der ursprünglichen Unterlagen bleibe es der Öffentlichkeit verwehrt, sich einen Gesamteindruck zu verschaffen und entsprechende Einwendungen zu erheben.

Diese Rüge ist zurückzuweisen. Wie schon dargelegt, dient das ergänzende Verfahren vorliegend nur der punktuellen Fehlerbehebung und eröffnet nicht umfänglich die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben. Durch die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens erfolgte Auslegung der „allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG“ soll das Fehlen einer entsprechenden Unterlage in den Unterlagen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgelegt wurden, das dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 vorausging, behoben werden, so dass aufgrund der Behebung dieses Verfahrensfehlers die Frage offen bleiben kann, ob sich der Verfahrensfehler überhaupt auf die Sachentscheidung ausgewirkt hat, diese mithin ohne den Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Unabhängig von der ergänzenden Auslegung der nichttechnischen Zusammenfassung entfalteten die Unterlagen, die vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 öffentlich ausgelegt wurden, bereits in Bezug auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine – als groß anzusehende – Anstoßwirkung, was nicht zuletzt an der Anzahl, thematischen Breite und fachlichen Tiefe der Einwendungen deutlich wurde, die vor Beschlusserlass erhoben wurden. Das ergänzende Verfahren dient vor diesem Hintergrund im Wesentlichen (nur) dem vorsorglichen Zweck, evtl. speziell wegen der fehlenden laienverständlichen Zusammenfassung der umweltbezogenen Angaben bzgl. des Vorhabens unterbliebene weitere Einwendungen anzustoßen; Adressat der nichttechnischen Zusammenfassung ist in erster Linie die zu beteiligende Öffentlichkeit (vgl. Reidt/Augustin in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Auflage 2018, § 16 UVP n. F. Rn. 39). Für diese Anstoßwirkung war es nicht erforderlich, sämtliche Planunterlagen, die das gegenständliche Vorhaben betreffen, im Rahmen des ergänzenden Verfahrens (nochmals) auszulegen, vor allem nicht solche, die inhaltlich unverändert geblieben sind.

Davon abgesehen war zumindest ein Teil der im Jahr 2019 planfestgestellten Unterlagen von der nun erfolgten Auslegung mit umfasst. Denn es wurden mehrere dieser Unterlagen vom Vorhabensträger geändert und zum Bestandteil der ausgelegten geänderten/ergänzten Unterlagen gemacht. Dies betrifft u. a. den Erläuterungsbericht, die Lagepläne der Ortsumgebung sowie Teile der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der wassertechnischen Unterlagen. Die nun vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen sind dort farblich kenntlich gemacht, die vorherige Fassung der Unterlagen ist durch die gewählte Unterlagengestaltung hinreichend erkennbar.

- 1.3.3 Soweit gerügt wird, die „allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung“ enthalte keine Verweise auf Planunterlagen, so dass nicht nachvollzogen werden könne, an welchen Stellen der Planunterlagen sich tiefergehende Aussagen befänden, und es werde nicht angegeben, aus welchen Gutachten sich die jeweili-

gen Behauptungen ableiten ließen, verfängt dies nicht. Sinn und Zweck dieser Zusammenfassung ist es ersichtlich, die Öffentlichkeit in verständlicher Weise und in gedrängter Form über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, auch ohne weitergehende Fachkenntnisse das Vorbringen von Bedenken und dgl. in dieser Hinsicht zu ermöglichen. Hierzu ist es nicht notwendig, im Rahmen der Zusammenfassung auf weiterführende Unterlagen hinzuweisen.

Unabhängig davon nimmt die „allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung“ überobligatorisch u. a. auf verschiedene Unterlagen (u. a. die Unterlagen 11.1 T, 11.2 T, 11.3, 12.3 T, 12.4 T und 13.5 Ä) als Quellen Bezug. In diese Unterlagen – soweit sie nicht im ergänzenden Verfahren ausgelegt haben –, sowie in weitere Unterlagen, deren Offenlegung einwenderseits gefordert wurde, hätten sich die Betroffenen ohne weiteres Einsicht verschaffen können. Sind Betroffene der Auffassung, dass sie einzelne, nicht ausgelegte Unterlagen zur effektiven Rechtsverteidigung benötigen, können sie einen Antrag nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 72 Abs. 1 und Art. 29 BayVwVfG auf Akteneinsicht in die von der Planfeststellungsbehörde geführten oder beigezogenen Akten stellen. Daneben stehen die Informationszugangsrechte nach dem Umweltinformationsgesetz und den entsprechenden Landesgesetzen, die auch nicht von einer behördlichen Ermessensentscheidung abhängig sind (BVerwG, Urteil vom 02.07.2020 – 9 A 19.19 – juris Rn. 24). Die in diesem Zusammenhang wiederholt thematisierte Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2008 ist bereits seit 2014 Bestandteil der von der Planfeststellungsbehörde geführten Verfahrensakte. Der auf eine Beziehung dieser Studie gerichtete Antrag geht demnach ins Leere. Auch in Bezug auf die Studie gilt das zuvor bzgl. Akteneinsicht und Informationszugangsrechten Gesagte.

- 1.3.4 Die – materielle Gesichtspunkte betreffenden – Rügen, verschiedene Angaben in der „allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung“ widersprüchen entsprechenden Aussagen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019, sind zurückzuweisen.

Soweit auf S. 3 der „allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung“ erwähnt wird, auf der B 25 sei in der Ortslage von Dinkelsbühl im Jahr 2014 eine Verkehrsbelastung von bis zu 19.000 Kfz/24 h ermittelt worden, widerspricht dies nicht der Aussage auf S. 82 des Planfeststellungsbeschlusses, dass die Ortsdurchfahrt von Dinkelsbühl im Zuge der B 25 nach den Ergebnissen der beiden letzten amtlichen Straßenverkehrszählungen aus den Jahren 2010 und 2015 an der entsprechenden Zählstelle mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr in der Größenordnung von etwa 11.500 Kfz/24 h bis ca. 12.500 Kfz/24 h belastet ist. Die nichttechnische Zusammenfassung nimmt damit ersichtlich Bezug auf S. 10 der Unterlage 1TÄ, welche wiederum auf die dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 beigefügte Unterlage 15 (Verkehrsuntersuchung) rekurriert. Demgegenüber nimmt der Planfeststellungsbeschluss auf die Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrszählungen der Jahre 2010 und 2015 Bezug. Die im Beschluss genannten Zählergebnisse stammen dabei von der in Dinkelsbühl hierfür eingerichteten Zählstelle, die sich in etwa auf Höhe des Anwesens Luitpoldstraße 7 befindet. Demgegenüber wurde die in der in Bezug genommenen Verkehrsuntersuchung für das Jahr 2014 höchste Verkehrsbelastung von 19.000 Kfz/24 h südlich der Einmündung der Straße „Am Brühl“ in die B 25 festgestellt (siehe Abbildung 1 in Unterlage 1TÄ, entspricht Abbildung 4.1 in Unterlage 15).

Auch der Hinweis, auf S. 3 der „allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung“ werde bis zum Jahr 2030 von einer weiteren deutlichen Zunahme des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt von Dinkelsbühl im Streckenabschnitt zwischen der Einmündung der St 2218 im Norden und dem Stadtzentrum um bis zu 30 % und im

Planfeststellungsbeschluss werde von wesentlich geringeren Zuwachszahlen ausgegangen, verfängt nicht. Die nichttechnische Zusammenfassung nimmt auch insoweit erkennbar auf die Unterlage 1TÄ Bezug (siehe dort S. 11).

Die Ausführungen auf S. 120 des Planfeststellungsbeschlusses beziehen sich nicht auf die Ortsdurchfahrt von Dinkelsbühl, sondern auf die Verkehrsbelastung der Ortsumgebung bei Verwirklichung der Varianten 2.1 und 2.2. Auf S. 129 des Planfeststellungsbeschlusses wird vornehmlich die Herleitung der im Rahmen der Verkehrsuntersuchung angesetzten allgemeinen Verkehrszunahme dargestellt; dies sagt isoliert noch nichts über die Veränderungen der Verkehrsbelastung bestimmter Streckenabschnitte in der Verkehrsprognose aus.

Der Hinweis auf unterschiedliche Längenangaben hinsichtlich der Wahltrasse (Variante 2.1) in der nichttechnischen Zusammenfassung (S. 3) und im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 (S. 92) geht fehl. Letzterer weist darauf hin, dass die Variante 2.2 um 3,3 km länger ist als die Planvariante 2.1. Bei der Angabe „1.1.“ unter C. 3.3.2.1.1.8 (zweiter Absatz) des Planfeststellungsbeschlusses handelt es sich um ein offensichtliches Schreibversehen; gemeint ist ersichtlich „2.1“.

Demnach ist auch der Vorwurf falscher Informationen in der der „allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung“ unzutreffend. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn einzelne Umweltauswirkungen nicht mit einer hinreichenden Tiefe ermittelt, einzelne Angaben fehlerhaft oder Bewertungen fragwürdig sind, dies in der Regel nicht für eine Verneinung der Anstoßwirkung von ausgelegten Unterlagen genügt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade dazu, Fehler oder Unzulänglichkeiten aufzuzeigen, um sie beheben zu können (BVerwG, Beschluss vom 26.03.2020, NVwZ 2020, 1199 Rn. 9 m. w. N.).

- 1.3.5 Soweit moniert wird, die Unterlage 13.5Ä gehe auf S. 45 fälschlicherweise davon aus, dass sich die Ortsumgehungsstraße in der Nähe der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets befinde, tatsächlich solle die Trasse aber an der Wasserschutzzone II vorbeigeführt werden, mag dies zutreffen. Dies ist jedoch für die vom Gutachter im folgenden vorgenommenen Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper ohne jede Bedeutung. Die unzutreffende Wiedergabe der in der Nähe der Straßentrasse liegenden Wasserschutzzone begründet auch keine Bedenken hinsichtlich der Fach- und Sachkunde des Erstellers der Unterlage 13.5Ä. Ein qualitätssicherndes Gutachten, wie es einwenderseits gefordert wird, ist ebenso nicht geboten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger hat die fachlichen Einschätzungen der Unterlage 13.5Ä bestätigt; ein weitergehender Aufklärungsbedarf ist nicht ersichtlich.
- 1.3.6 Die Rüge, die in Kapitel 1.1 der Unterlage 12.1TÄ enthaltene Aussage, die Bahnstrecke stehe nicht zur Verfügung, treffe nicht zu, geht schon deswegen fehl, weil die genannte Passage im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gegenüber der festgestellten Planung unverändert geblieben ist. Soweit in diesem Zusammenhang (wiederum) die Vorzugswürdigkeit einer bahnparallelen Trasse hervorgehoben wird, ist wiederum auf die diesbzgl. Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 zu verweisen.
- 1.3.7 Die im ergänzenden Verfahren erfolgte Öffentlichkeitsbeteiligung war mithin ordnungsgemäß. Der Antrag, die Öffentlichkeit zu den gesamten Planunterlagen erneut zu beteiligen, ist zurückzuweisen.
- 1.3.8 Soweit geltend gemacht wird, in Kapitel 4.3 der Unterlage 12.1TÄ werde ein neuer Text eingefügt, eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sei den Unterlagen jedoch nicht beigefügt, obwohl offenbar nun erstmals bestimmte Wirkungspfade

in den Blick genommen würden, verfängt dies nicht. Insbesondere trifft es nicht zu, dass dort nun erstmals Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete geprüft werden. Eine entsprechende Prüfung wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 vorgenommen (siehe S. 182 ff des Beschlusses); die ergänzten Ausführungen unter Unterlage 12.1TÄ nehmen die betreffenden Ausführungen im Wesentlichen auf und beziehen dabei die durch die Unterlage 13.5Ä gewonnenen Erkenntnisse mit ein. Es wird außerdem verkannt, dass nachteilige Auswirkungen für Natura 2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können (siehe S. 25 der Unterlage 12.1TÄ; vgl. auch seine 189 des Beschlusses vom 28.02.2019). Einer ins Detail gehenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bedarf es daher nicht. Im Rahmen der Überprüfung der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zwar davon ausgegangen, dass auch bereits heute schon Abwassereinleitungen in die Wörnitz an etlichen Stellen stattfinden; eine Feststellung, dass dies zu schädlichen Umwelteinwirkungen führt, ist damit jedoch nicht verbunden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ortsumgehung Dinkelsbühl schon für sich genommen offensichtlich nicht geeignet ist, die beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Auf Grund dessen bestand keine Veranlassung dafür, näher zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen verschiedener Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen entstehen könnten. Führt ein Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigung eines Schutzgebietes, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant; es ist in diesen Fällen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn andere Pläne und Projekte vorliegen sollten (Nr. 4.3 Leitfaden FFH-VP).

- 1.3.9 Die Rüge, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzgl. der Auswirkungen einer behaupteten Zerstörung von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sei nicht durchgeführt worden und es sei nicht geprüft worden, ob hierdurch Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Wörnitztal“ erheblich beeinträchtigt werden, geht daran vorbei, dass die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen außerhalb der Natura 2000-Gebiete stattfinden (S. 187 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019) und dementsprechend Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in diesen Gebieten vorhabensbedingt nicht verloren gehen und im Übrigen auch die Anzahl der vorhabensbedingt beeinträchtigten Individuen im Vergleich zur Gesamtpopulation im Schutzgebiet sehr gering ist. Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet „Wörnitztal“ wurde im Zuge der Managementplanung 2014 erfasst. Der Bestand der Art wird für das Schutzgebiet mit über 50 Fundorten und mit ca. 300 Exemplaren angegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit Sicherheit nicht alle Vorkommen im Gebiet erfasst werden konnten, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer höheren Anzahl ausgegangen werden kann. Im gesamten Planungsbereich der Straße wurden im Jahr 2016 lediglich neun Exemplare der Art festgestellt (siehe die planfestgestellte Unterlage 12.4T, S. 58). Es ist auf Grund dessen offenkundig ausgeschlossen, dass für den Bestand des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet essenzielle Strukturen außerhalb des Gebiets vorhabensbedingt betroffen sein könnten. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedurfte es insoweit nicht.
- 1.3.10 Soweit im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gerügt wurde, ein Protokoll zum Erörterungstermin vom Oktober 2016 liege bislang nicht vor, ist dies unzutreffend. Eine Niederschrift über den Erörterungstermin befindet sich bereits seit geraumer Zeit bei den Akten der Planfeststellungsbehörde; die Verfahrensbeteiligten können auf Basis eines entsprechenden Antrags im Wege der Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG hierin Einsicht nehmen. Eine anlasslose Zurverfügungstellung der Niederschrift an die Verfahrensbeteiligten sieht das Gesetz nicht vor.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verfahrens, das zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 führte, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die in genannten Beschluss bzgl. der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Ausführungen (dort unter C. 2, S. 27 ff) sind im Wesentlichen weiterhin aktuell und bedürfen auch mit Blick auf die Änderungen/Ergänzungen, die die 2019 festgestellte Planung durch die unter A. 2 genannten Unterlagen erfährt, nur punktueller Änderungen.

Soweit nachfolgend auf bestimmte Schutzgüter bzw. Aspekte nicht eingegangen wird, führen die nun in Bezug auf die mit Beschluss vom 28.02.2019 festgestellte Planung vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen zu keinen Änderungen, die zu einer Anpassung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im genannten Beschluss nötigen; diese sind insoweit weiterhin unverändert aktuell. Letztes gilt auch für die Vorhabensbeschreibung, die Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen unter C. 2.1.1, C. 2.1.2 und C. 2.1.3 des Beschlusses vom 28.02.2019 (S. 28 ff) sowie die Darstellung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter C. 2.1.5 des genannten Beschlusses (S. 57 f.).

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf S. 33 ff des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 gilt im Wesentlichen weiterhin. Lediglich die nachstehenden Änderungen/Ergänzungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser sind veranlasst.

Soweit geltend gemacht wird, bislang sei nur unzureichend berücksichtigt worden, dass eine Ortsumgehung für Neustädtlein und Knittelsbach nur noch im weiteren Bedarf im Bundesverkehrswegeplan enthalten sei, für diese beiden Ortschaften durch den Bau der Ortsumgehung Dinkelsbühl weitere Belastungen entstünden und bislang die Auswirkung auf diese entlang der B 25 liegenden Anwohner nicht geprüft worden seien, geht dies am Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 vorbei. Auf S. 37 dieses Beschlusses wird explizit ausgeführt, dass aus dem Bau der Ortsumgehung für die baulich unverändert bleibenden Abschnitte der B 25 nördlich und südlich der Ortslage von Dinkelsbühl belastende Auswirkungen resultieren. Hier entstehen vergleichsweise geringe Verkehrszunahmen im Umfang von etwa 500 - 900 Kfz/24 h gegenüber dem Fall, dass auf den Bau der Ortsumgehung verzichtet würde, die bei Berücksichtigung der unabhängig davon schon hohen Verkehrsbelastung der B 25 aber keine merklichen Auswirkungen zeitigen. Dies erfasst auch die Auswirkungen auf Knittelsbach und Neustädtlein, wo jeweils eine Mehrbelastung von 900 Kfz/24 prognostiziert wird (siehe Abbildung 7.2 in der dem Beschluss vom 28.02.2019 nachrichtlich beigefügten Unterlage 15). Auf S. 62/63 wird dies nochmals bestätigt; dort wird dargelegt, dass es neben der flächigen Verlärmung von Bereichen am Stadtrand bzw. nordöstlich/östlich/südöstlich von Dinkelsbühl durch die Ortsumgehung zu einer – wenn auch im Verhältnis geringen – zusätzlichen Verkehrsbelastung auf den an die Ortsumgehung anschließenden Streckenabschnitten der B 25 kommt, wodurch die hier liegenden Ortsdurchfahrten in insgesamt geringem Maß – insbesondere südlich von Dinkelsbühl – zusätzlich belastet werden. Soweit in diesem Zusammenhang vorgebracht wird, es sei zu prüfen, ob auf Grund der Zunahme der Verkehrsbelastung passive Schallschutzmaßnahmen angeordnet werden müssen, übersehen diese Einwendungen, dass sich der Planfeststellungs-

beschluss auf S. 175 ausdrücklich mit der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen für an den baulich unverändert bleibenden Abschnitten der B 25 liegenden Ortschaften befasst, die infolge des Vorhabens einer gesteigerten Verkehrsbelastung ausgesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat aus den dort genannten Gründen lediglich davon abgesehen, dem Vorhabensträger insoweit Lärmschutzmaßnahmen abzuverlangen.

2.1.1.1 *Oberflächengewässer*

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer als Teil des Schutzgutes Wasser auf S. 47 ff. des Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit geändert, als sie sich mit der Chloridbelastung der Wörnitz befasst. Die Chloridbelastung in der Wörnitz, welcher die abgeleiteten Straßenabwässer allesamt direkt oder über dazwischen liegende Gewässer zufließen, erhöht sich infolge des Baus der Ortsumgehung nach nunmehr aktuellem Kenntnisstand von 36,6 mg/l auf 36,85 mg/l (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.1.1.1 b) bb)).

Im Übrigen gilt weiterhin die Beschreibung der Vorhabenswirkungen auf Oberflächengewässer im Beschluss vom 28.02.2019.

2.1.1.2 *Grundwasser*

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Grundwasser als Teil des Schutzgutes Wasser auf S. 49 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 gilt unverändert weiter. Lediglich hinsichtlich des Befundes, dass durch versickerndes Straßenabwasser ein messbarer nachteiliger Effekt auf den Grundwasserkörper 1_G032 (Sandsteinkeuper - Dinkelsbühl) insgesamt ausgeschlossen werden kann, wird nunmehr auf die Ausführungen unter C. 3.1.1.1 b) ee) Bezug genommen.

2.2 **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die auf S. 71 ff des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 vorgenommenen Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind weiterhin unverändert aktuell.

3. **Materiell-rechtliche Würdigung**

Im Folgenden wird nur auf die durch die nun vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen aufgeworfenen Fragen bzw. betroffenen Belange eingegangen. Im Übrigen gelten weiterhin die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019.

3.1 **Gewässerschutz / Wasserwirtschaft**

Auf die Ausführungen auf S. 295 ff des Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass dem Gewässerschutz sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser bereits durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.3 und A. 4 des Beschlusses vom 28.02.2019 angeordneten Nebenbestimmungen auch in Ansehung der nunmehrigen Ausgestaltung der Planung im Wesentlichen Genüge getan ist. Soweit das Wasserwirtschaftsamt Ansbach im ergänzenden Verfahren einige weitere Maßgaben, u. a. in Bezug auf die Bauausführung aus Gründen des Gewässerschutzes für notwendig erachtet, wurden diese unter A. 3 des vorliegenden Beschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 2 bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG als Nebenbestimmungen aufgenommen. Die vom Wasserwirtschaftsamt noch für erforderlich gehaltenen (einzelnen) weiteren Maßgaben bzgl. der unter A. 4.1.1 und A 4.1.2 im Beschluss vom

28.02.2019 erteilten Erlaubnisse wurden unter A. 4.1 und A. 4.2 des vorliegenden Beschlusses verfügt. Dies beruht auf § 13 WHG; aus § 13 Abs. 1 WHG ergibt sich, dass wasserrechtliche Erlaubnisse auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden dürfen. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde hierfür ergibt sich insoweit aus § 19 Abs. 4 WHG (siehe dazu etwa Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, § 19 WHG Rn. 29).

3.1.1 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

3.1.1.1 Einleitung gesammelten Niederschlagswassers

a) Die unter C. 3.3.7.2.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 beschriebene Zuordnung der Straßenabschnitte, die Gegenstand des Beschlusses sind, zu insgesamt zehn verschiedenen Einzugsgebieten verändert sich durch die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte geänderte/ergänzte Planung nicht. Auch die Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung in den einzelnen Einzugsgebieten verändert sich im Kern nicht. Insbesondere erfolgt keine Änderung hinsichtlich der schon im Beschluss vom 28.02.2019 vorgesehenen Behandlungs-/Rückhalteeinrichtungen, auch die Anzahl und Lage der Einleitungsstellen sowie die zugelassenen Einleitungsmengen werden nicht verändert. Hinsichtlich der genauen Abgrenzung der einzelnen Einzugsgebiete sowie der Art und Weise der vorgesehenen Straßenentwässerung wird deshalb zunächst auf S. 300 ff des Beschlusses Bezug genommen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nunmehr in Bezug auf die in der Unterlage 13.1TÄ enthaltenen Berechnungen bzgl. der qualitativen Gewässerbelastung nach dem Merkblatt DWA-M 153 eine Korrektur der dort jeweils angesetzten Luftbelastung für erforderlich erachtet, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, insoweit eine Änderung der Unterlagen zu veranlassen bzw. vorzunehmen. Das Wasserwirtschaftsamt hat selbst bestätigt, dass sich durch die Änderung des Berechnungsansatzes bzgl. der Luftbelastung keine beurteilungsrelevante Veränderung ergibt. Von den Ansätzen betreffend die Luftbelastung in den angestellten Berechnungen geht zudem keinerlei Regelungswirkung aus; sie stellen lediglich Eingangsgrößen für die Berechnungen dar. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, warum das Wasserwirtschaftsamt nunmehr die angesetzte Luftbelastung für unzutreffend hält, während sie diese bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 nicht beanstandet hat.

Ebenso ist eine vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach für notwendig gehaltene Anpassung der Angabe des in lfd. Nr. 15.2 der Unterlage 7.2TÄ für das Regenrückhaltebecken RRB 1-1 genannten Drosselabflusses von 30 l/s nicht erforderlich. Insoweit scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Dem genannten Regenrückhaltebecken fließt ausschließlich Wasser aus dem Einzugsgebiet 6 zu; das Wasser aus dem Einzugsgebiet 7 wird ungedrosselt unmittelbar dem städtischen Regenwasserkanal zugeleitet (siehe S. 303 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019). Im Einzugsgebiet 7 fallen zukünftig rund 35 l/s mehr an als derzeit (siehe S. 17 f. der Unterlage 13.1TÄ). Die beiden zuvor genannten Abflussmengen ergeben zusammen die bzgl. der Einleitungsstelle E 4, die sich unmittelbar an der Wörnitz befindet, unter A. 4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 zugelassene Einleitungsmenge von 65 l/s.

Die 2019 festgestellte Planung wird durch die nun gegenständlichen geänderte/ergänzte Planung nur insoweit geändert, als auf weiten Strecken der Ortsumgebung Dinkelsbühl die bislang entlang der Trasse schon vorgesehenen straßenbegleitenden Entwässerungsmulden am jeweils tiefer liegenden Fahrbahnrand als dränierte Versickerungsmulden ausgebildet werden, ebenso die Entwässerungsmulden am tiefer liegenden Rand der Verbindungsrampe von der Ortsumgebung zur St 2220

(siehe Unterlage 7.1 Blätter 1TÄ – 4TÄ). Bei diesen Versickerungsmulden handelt es sich um Rasenmulden mit einer darunterliegenden Versickerungsschicht. Damit die Versickerungsschicht reinigend und puffernd wirken kann, werden in den Mulden quer zur Wasserfließrichtung flach geneigte Stauschwellen installiert. Hierdurch werden jeweils kleine Rückhalteräume unmittelbar neben der Straße geschaffen. Unterhalb der Versickerungsschicht wird ein Vollsickerrohr eingebracht, das lange Einstauzeiten unter der Mulde und damit einhergehende Verschlammungseffekte sowie ein Vernässen des Straßenkörpers verhindert (siehe Kapitel 1 der Unterlage 13.1TÄ). Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers auszuschließen, wird die Sickerschicht oberhalb der geplanten Sammelrohrleitung abgedichtet. Das Sickerwasser wird vollumfänglich über die Vollsickerrohre an die Sammelrohrleitung übergeben. Von dort wird das Wasser an die unverändert bleibenden weiteren Entwässerungseinrichtungen weitergeleitet, u. a. an die weiterhin in der Planung erhaltenen Beckenanlagen (siehe S. 2 der Unterlage 13.1TÄ sowie zum Aufbau der dränierten Versickerungsmulden das „Detail Versickerungsmulde“ in Unterlage 6 Blatt 1TÄ; zu dränierten Versickerungsmulden allgemein vgl. Nr. 8.2.3.4 des Entwurfs der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen – REwS –, Stand 15.11.2018).

Soweit vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. geltend gemacht wird, ob und wenn ja wie eine Anreicherung von Schadstoffen aus dem Straßenabwasser in den dränierten Versickerungsmulden erfolge, sei bislang noch kaum bekannt, es sei jedoch mit einer Anreicherung dort zu rechnen, was wiederum zu der Frage führe, ob hier auf Dauer mit einer Bodenverunreinigung zu rechnen sei, so dass Vorkehrungen wie z. B. regelmäßige Untersuchungen angeordnet werden müssten, verfährt dies nicht. Das Wasserwirtschaftsamt hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde explizit bestätigt, dass bei Einhaltung der einschlägigen Regelwerke / technischen Vorschriften über die verfügbaren Maßgaben hinausgehende Vorgaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich sind. Zur Beachtung der betreffenden Regelwerke bzw. Vorschriften beim Betrieb der Entwässerungseinrichtungen ist die Vorhabensträgerin durch § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG ohnehin verpflichtet. Auf Grund dessen sind insoweit weitergehende Maßgaben in diesem Beschluss nicht geboten, zumal die betreffenden Versickerungsmulden – wie bereits dargelegt – nach unten hin abgedichtet werden, was die Verfrachtung von Schadstoffen in tiefer liegende Bodenschichten ausschließt.

b) Die Einschätzung auf S. 307 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019, dass die Straßenabwassereinleitungen auch mit den maßgeblichen Vorgaben der WRRL bzw. den zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften in Einklang stehen, hat sich im Rahmen des ergänzenden Verfahrens – jedenfalls unter Berücksichtigung der mit dem geänderten/ergänzenden Planunterlagen vorgenommenen Modifizierungen der Vorhabensplanung – bestätigt.

Hinsichtlich der insoweit maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die Ausführungen auf S. 307 f. des Beschlusses vom 28.02.2019 Bezug genommen.

aa) Auch wenn die Aussage auf S. 308/309 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019, dass die Einleitung von Straßenoberflächenwasser regelmäßig nur zu relevanten Auswirkungen auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Oberflächenwasserkörpers führt, wohl auf Grund des mittlerweile gegebenen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nicht mehr haltbar ist, führt das Vorhaben gleichwohl auch bei einzelfallbezogener Betrachtung nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers 1_F093 (Wörnitz bis Oberaumühle).

Im Hinblick auf die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass im Straßenoberflächenwasser verschiedene Stoffe, die nach § 6 Satz 1 i. V. m.

Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV für den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern von Bedeutung sind, in möglicherweise relevanter Konzentration vorkommen. Die betreffenden Stoffe sind u. a. in Anlage 1 des Gutachtens „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“, Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH (ifs), April 2018 (nachfolgend ifs-Gutachten 2018), aufgelistet (siehe auch Anlage 1 der Unterlage 13.5Ä). Es handelt sich im Wesentlichen um mehrere Schwermetalle, Stoffe aus der Gruppe der Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), Alkylphenole, Diethylhexylphthalat (DEHP), Benzol und bestimmte Nitratverbindungen.

Hinsichtlich des derzeitigen chemischen Zustands des genannten Oberflächenwasserkörpers und der Konzentration verschiedener Stoffe dort wird auf Kapitel 3.2.1 der Unterlage 13.5Ä verwiesen.

Das plangehängliche Vorhaben führt jedenfalls in seiner aktuellen Gestalt nicht dazu, dass sich die Konzentration von in der Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV genannten Stoffe infolge der vorgesehenen Straßenwassereinleitungen messbar erhöht.

Von den in der Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV genannten Parameter sind diejenigen näher zu betrachten, bei denen nach dem ifs-Gutachten 2018 auch bei einer Behandlung des Straßenwassers in den vorliegend hierfür vorgesehenen Anlagen eine Überschreitung der maßgeblichen Umweltqualitätsnormen auftreten kann. Da vorliegend nunmehr (auch) dränierte Versickerungsmulden geplant sind bzw. eine Versickerung auf dem Dammkörper der Ortsumgehung vorgesehen ist, sind insoweit die Ablaufkonzentrationen von Retentionsbodenfiltern maßgeblich, da die Reinigung jeweils auf den gleichen Reinigungsmechanismen beruht (siehe S. 17 des ifs-Gutachtens 2018; S. 35 der Unterlage 13.5Ä).

Auf Grund dessen bedürfen vorliegend nur die Parameter Benzo(a)pyren und Blei einer detaillierten Betrachtung (vgl. Kapitel 5.1 des ifs-Gutachtens 2018; Kapitel 4.1.2.1 der Unterlage 13.5Ä). Die methodische Vorgehensweise zur Betrachtung dieser Parameter ist in Kapitel 4.1.2.2 der Unterlage 13.5Ä beschrieben; hierauf wird Bezug genommen.

Im Ergebnis führen die vorgesehenen Straßenwassereinleitungen an der repräsentativen Messstelle nur zu Konzentrationserhöhungen von weniger als einem Prozent der nach der Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV maßgeblichen, auf den Jahresdurchschnitt bezogenen Umweltqualitätsnormen (siehe Kapitel 4.1.2.3 der Unterlage 13.5Ä, insbesondere die dort abgedruckte Tabelle 4-5). Dies stellt mit Blick auf die auf S. 38/39 der Unterlage 13.5Ä dargestellten Grenzen der aktuell verfügbaren Analysemethoden und Messverfahren in keinem Fall eine messbare Erhöhung der jeweiligen Parameter dar. Die dort dargestellten Grenzen der verfügbaren Analyseverfahren genügen den sich insoweit ergebenden Anforderungen aus Anlage 9 Nr. 1 der OGewV, insbesondere den Anforderungen aus Nr. 1.2 und 1.3 dieser Anlage (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 111). Die Messbarkeit einer Konzentrationsveränderung ist aber Voraussetzung dafür, eine rechtserhebliche Verschlechterung in Bezug auf einen Parameter auch bei einer schon vor Umsetzung eines Vorhabens gegebenen Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm feststellen zu können. Das Verschlechterungsverbot der WRRL knüpft an eine nachteilige Veränderung tatsächlicher Verhältnisse an; das gilt auch für Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen in der Wasserphase. Auf eine nur rechnerisch ableitbare, ggf. minimale Erhöhung kann es dann nicht ankommen (BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 110 m. w. N.).

bb) Die vorgesehenen Straßenwassereinleitungen führen auch nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers.

Wie sich aus Kapitel 5.2.2 des ifs-Gutachtens 2018 ergibt, ist von den nach § 5 Abs. 4 Satz i. V. m Anlage 3 Nr. 3.2 und Anlage 7 Nr. 1.1.2 bzw. 2.1.2 der OGewV relevanten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten neben dem in diesem Gutachten nicht behandelten Parameter Chlorid nur der Parameter BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) von Bedeutung (siehe auch S. 35 f. der Unterlage 13.5Ä). Auch in Bezug auf den letztgenannten Parameter beträgt die auf die vorhabensbedingte Straßenwassereinleitung zurückzuführende Konzentrationserhöhung im Oberflächenwasserkörper nur weniger als ein Prozent der auf den Jahresdurchschnitt bezogenen Umweltqualitätsnorm (siehe S. 40 der Unterlage 13.5Ä) und liegt damit außerhalb des messbaren Bereichs (vgl. Tabelle 4-4 der Unterlage 13.5Ä).

In Bezug auf den Parameter Chlorid führen die vorgesehenen Einleitungen von Straßenabwasser ebenso zu keiner rechtserheblichen Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers; insoweit hat sich im Rahmen des ergänzenden Verfahrens die bereits im Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 insoweit getroffene Feststellung bestätigt.

Zur Berechnung der in der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens resultierenden jahresdurchschnittlichen Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper wird auf Kapitel 4.1.2.4 der Unterlage 13.5Ä Bezug genommen. Danach nimmt die Chloridbelastung im Wasserkörper infolge des Betriebs der Ortsumgehung Dinkelsbühl nur um 0,25 mg/l zu und beträgt anstatt zuvor 36,6 mg/l dann 36,85 mg/l (siehe Tabelle 4-6 der Unterlage 13.5Ä). Die zukünftige Chloridkonzentration liegt damit weit unterhalb des nach Nr. 2.1.2 der Anlage 7 der OGewV vorliegend maßgeblichen Werts von 200 mg/l. Der zuletzt genannte Wert ist hier einschlägig, da der ökologische Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers als unbefriedigend eingestuft ist (siehe Tabelle 3-4 der Unterlage 13.5Ä). Die zukünftige Chloridkonzentration verbleibt damit sogar unterhalb der Schwelle von 50 mg/l, der in Nr. 1.1.2 der Anlage 7 der OGewV als Grenze für den sehr guten ökologischen Zustand genannt wird. Die geringe Konzentrationserhöhung ist zudem messtechnisch nicht zu erfassen (siehe Kapitel 4.1.2.7 sowie Tabelle 4-4 der Unterlage 13.5Ä).

Die möglichen kurzzeitigen Spitzenbelastungen durch Chlorideinträge in der Winterdienstsaison bewegen sich ebenso innerhalb eines Bereichs, der keine Verschlechterung des gegebenen Zustands des Oberflächenwasserkörpers besorgen lässt. Dabei ist in Blick zu nehmen, dass Regelungen, die die Einstufung des ökologischen Zustands von einer bestimmten kurzzeitigen maximalen Spitzenbelastung Chlorid abhängig machen und als Maßstab für eine Verschlechterung herangezogen werden könnten, in der OGewV nicht enthalten sind. Die in Anlage 7 Nr. 1.1.2 und 2.1.2 der OGewV angegebenen maximalen Chloridkonzentrationen sind vielmehr Mittelwerte als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Eine anerkannte Methode zur Beantwortung der Frage, ob kurzzeitige vorhabensbedingte Spitzenbelastung mit Chlorid zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen können, existiert bisher nicht. Der Vorhabensträger hat vorliegend in Anlehnung an die Studie von Wolfram u. a., Chlorid – Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna, Wien 2014, die vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegeben wurde, die infolge der Straßenabwassereinleitungen zu erwartenden Chloridspitzenbelastungen näher betrachtet (siehe dazu Kapitel 4.1.2.5 der Unterlage 13.5Ä); hierauf wird an dieser Stelle Bezug genommen. Danach beträgt die auf einen Zeitraum von drei Tagen bezogene akute Chloridbelastung in der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens knapp 84 mg/l (siehe

Tabelle 4-8 Unterlage 13.5Ä). Sie liegt damit weit unterhalb des nach der genannten Studie vorliegend maßgeblichen Richtwerts für die akute Chloridbelastung von 600 mg/l (S. 42 der Unterlage 13.5Ä). Die Heranziehung der Richtwerte der genannten Studie wird in vorliegendem Zusammenhang von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 192).

Von den nach § 5 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 3.1 und Anlage 6 der OGewV relevanten flussgebietsspezifischen Schadstoffen ist vorliegend nur der Parameter Cyanid von Bedeutung; es wird dem Tausalz zur Verbesserung der Rieselfähigkeit zugefügt. Die übrigen flussgebietsspezifischen Schadstoffe sind unter Berücksichtigung der nunmehr vorgesehenen Behandlung des Straßenoberflächenwassers vor Einleitung in Vorflutgewässer hier ohne Belang (vgl. Kapitel 5.2.1 des ifs-Gutachtens 2018). Die Auswirkungen der vorgesehenen Straßenwassereinleitungen auf den Parameter Cyanid im Oberflächenwasserkörper werden in Kapitel 4.1.2.6 der Unterlage 13.5Ä betrachtet; hierauf wird an dieser Stelle verwiesen. Im Ergebnis erhöht sich die Konzentration an Cyanid im Oberflächenwasserkörper infolge der Einleitung von Straßenabwasser nur um 0,032 µg/l; dies entspricht 0,3 % der auf den Jahresdurchschnitt bezogenen Umweltqualitätsnorm für Cyanid von 10 µg/l. Eine derartige Konzentrationserhöhung liegt unterhalb des messtechnisch erfassbaren Bereichs (siehe S. 39 der Unterlage 13.5Ä).

Vor dem Hintergrund, dass bei der Verschlechterungsprüfung bzgl. des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten ohnehin nur unterstützende Bedeutung beizumessen ist, und eine evtl. negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten für die Annahme einer Verschlechterung nicht ausreicht, sondern die Veränderung vielmehr zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen muss (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff), ist kein Anhaltspunkt für eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers durch die vorgesehenen Straßenwassereinleitungen ersichtlich. Es treten vorliegend keine Veränderungen bzgl. der unterstützenden Komponenten ein, die potentiell zu nachteiligen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten führen können.

Soweit im Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 die zukünftige Chloridbelastung noch auf andere Art und Weise ermittelt wurde, wird an dieser Ermittlungsmethodik in vorliegendem Fall nicht festgehalten.

Soweit der Bund Naturschutz e. V. unter Hinweis auf Ifd. Nr. 7.26 der Unterlage 7.2TÄ hinterfragt, ob die Schadstofffrachten aus dem Regenrückhaltebecken des Gewerbegebiets Wassertrüdingen Straße-Nord bei den vom Vorhabensträger angestellten Berechnungen berücksichtigt worden sind, verfängt dies nicht. Der betreffende Rohrdurchlass wird zwar in seinem Durchmesser im Rahmen der gegenständlichen Planänderung vergrößert (DN 800 statt zuvor DN 500), damit er auch den Hochwasserabfluss aus dem genannten Regenrückhaltebecken aufnehmen kann. Hieraus ergibt sich zum einen aber eindeutig, dass nur im Falle eines starken Regenereignisses (hier eines 10-jährlichen Regenereignisses) Wasser über den Durchlass abgeleitet wird; unter normalen Umständen wird kein Wasser aus dem Becken über diesen Durchlass abgeführt. Zudem führt in vorliegendem Zusammenhang auch die beschriebene Ableitung im Hochwasserfall gegenüber der derzeitigen Situation zu keiner für die Gewässerbelastung relevanten Veränderung. Derzeit gelangt das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken bei einem entsprechend starken Regenereignis u. a. über eine Geländemulde und östlich der Ortsumgehung liegende Weiher in den Ölgraben. Nach Verwirklichung der Ortsumgehung

gelangt das im Hochwasserfall aus dem Becken in die Straßenentwässerungsanlagen strömende Wasser ebenso, wie auch das sonstige im Einzugsgebiet 8 anfallende Oberflächenwasser, (weiterhin) in den Ölgraben.

cc) Auch die mit dem gegenständlichen Vorhaben einhergehenden bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des betroffenen Oberflächenwasserkörpers führen im Ergebnis nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen oder des chemischen Zustands des Wasserkörpers. Als mögliche baubedingte Wirkpfade sind insoweit Sediment- und Schadstoffeinträge aus dem Baubetrieb sowie die Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen zu betrachten. Anlagebedingt kann das Vorhaben insoweit zu einem Verlust von Hochwasserretentionsraum sowie zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen. Auch unter Berücksichtigung dessen führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des biologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers. Diesbzgl. wird auf die Tabelle 4-1 der Unterlage 13.5Ä Bezug genommen.

dd) Gegen das Verbesserungsgebot verstößt das gegenständliche Vorhaben ebenso nicht. Wie in Kapitel 5.1.1 der Unterlage 13.5Ä dargelegt wird, werden die Bewirtschaftungsziele für den Oberflächenwasserkörper (siehe dazu Kapitel 3.3.1 der Unterlage 13.5Ä) durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt, insbesondere wird ihre Erreichung mit Blick auf die nur sehr geringfügigen Einflüsse auf den Oberflächenwasserkörper nicht vereitelt.

ee) Auch soweit eine Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser auf Damm- und Böschungflächen bzw. in Mulden/Gräben vorgesehen ist oder zumindest in Kauf genommen wird, steht das Vorhaben mit den Vorgaben der WRRL bzw. der diese umsetzenden nationalen Vorschriften zur Bewirtschaftung des Grundwassers in Einklang.

Der mögliche Eintrag von nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 2 der GrwV relevanten Stoffen bzw. Stoffgruppen beschränkt sich auf die Substanzen Cadmium, Blei, Ammonium und Chlorid (Kapitel 4.2.2 der Unterlage 13.5Ä). Eine nähere Betrachtung ist jedoch nur in Bezug auf dem Parameter Chlorid geboten, da die Reinigungswirkung bei der Versickerung über Bodenschichten mit denen einer Retentionsbodenfilteranlage vergleichbar ist und die Ablaufwerte für Cadmium, Blei und Ammonium bei einer derartigen Anlage geringer sind als die in der Anlage 2 der GrwV genannten Schwellenwerte sind (vgl. Tabelle 4.5 des ifs-Gutachtens 2018).

Hinsichtlich des aktuellen Zustands des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers 1_G032 (Sandsteinkeuper - Dinkelsbühl) wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 der Unterlage 13.5Ä Bezug genommen.

Die Auswirkungen der Versickerung von Straßenabwässern auf den genannten Grundwasserkörper werden in Kapitel 4.2.2 der Unterlage 13.5Ä näher betrachtet, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Danach erhöht sich die Chloridkonzentration im Grundwasserkörper von 20,5 mg/l nur um knapp 0,9 mg/l auf insgesamt rund 21,4 mg/l (siehe Tabelle 4-11 der Unterlage 13.5Ä). Der letztgenannte Wert liegt weit unterhalb des in der Anlage 2 der GrwV für Chlorid genannten Schwellenwerts von 250 mg/l. Die Konzentrationserhöhung liegt zudem mit Blick auf Tabelle 4-4 der Unterlage 13.5Ä außerhalb des messbaren Bereichs.

An dem Befund, dass der soeben genannten Schwellenwert auch in der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens nicht überschritten wird, ändert sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 28.05.2020, NVwZ 2020, 1177 nichts. Insbesondere auch die sich aus Rn. 118 des Urteils ergebende Maßgabe, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers

schon dann festzustellen ist, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle nicht erfüllt wird, führt nicht dazu, dass die Versickerung von Straßenabwasser abweichend zu beurteilen wäre. Insoweit wurde auf S. 52 der Unterlage 13.5Ä eine Abschätzung vorgenommen, bis in welcher Entfernung von der Ortsumgebung eine kritische Chlorid-Konzentrationserhöhung auftritt. Diese Abschätzung hat ergeben, dass bereits in einer Entfernung von nur 50 m von der Ortsumgebung entfernt die Chloridkonzentration mit insgesamt knapp 230 mg/l unterhalb des Schwellenwertes der Anlage 2 der GrwV liegt. Die nächstgelegene und auch als repräsentativ anzusehende Überwachungsstelle im Bereich des Grundwasserkörpers liegt demgegenüber rund 3 km von der Ortsumgebung entfernt.

Eine rechtserhebliche Verschlechterung des chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers infolge der Versickerung von Straßenabwasser ist damit ausgeschlossen.

ff) Gegen das Verbesserungsgebot verstößt das gegenständliche Vorhaben ebenso nicht. Wie in Kapitel 5.1.2 der Unterlage 13.5Ä dargelegt wird, werden die Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserkörper (siehe dazu Kapitel 3.3.2 der Unterlage 13.5Ä) durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt, insbesondere wird ihre Erreichung nicht vereitelt. Der Grundwasserkörper befindet sich bereits heute in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand, die Erhaltung des Zustandes wird infolge des Vorhabens nicht gefährdet, zumal auch an der nächstgelegenen Messstelle keine erhöhten Chloridkonzentration festzustellen sind.

gg) Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger hat nach Überprüfung der unter A. 2 genannten Unterlagen bestätigt, dass auch aus seiner Sicht davon ausgegangen werden darf, dass das gegenständliche Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff WHG sowie §§ 47 WHG vereinbar ist. Eine Verschlechterung der vorhabensbetroffenen Wasserkörper ist danach bau- und anlagenbedingt sowie betriebsbedingt nicht zu erwarten. Die Erreichung eines guten ökologischen Zustands ist ebenso nicht als gefährdet anzusehen.

3.1.1.2 Bauzeitliche Grundwasserabsenkung und -ableitung

Hinsichtlich der vorgesehenen bauzeitlichen Grundwassereingriffe wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 Bezug genommen.

Auch durch die bauzeitlich notwendige Grundwasserabsenkung und -ableitung sowie durch sonstige bau- und anlagebedingte Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind rechtserhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper im Bereich des Vorhabens nicht zu besorgen.

Als mögliche baubedingte Wirkpfade kommen insoweit die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme/Verdichtung, Verringerung der Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag im Rahmen des Baubetriebs sowie temporäre Änderungen des Grundwasserstandes in Betracht. Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme bzw. dauerhafte Versiegelung von Flächen (Verringerung der Grundwasserneubildung), sowie dauerhafte Grundwasserabsenkung und unterirdische Barrieren zu nachteiligen Wirkungen auf den Grundwasserkörper kommen. Nachteilige Auswirkungen, die Rückwirkungen auf den chemischen Zustand bzw. den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers haben können, sind vorliegend aber nicht zu gewärtigen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Tabelle 4-10 der Unterlage 13.5Ä Bezug genommen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

a) Die Ausführungen auf S. 182 ff des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 zur Verträglichkeit des Vorhabens mit FFH-Gebieten/Europäischen Vogelschutzgebieten sind weiterhin aktuell.

Lediglich der zur Bestätigung des Befundes, dass merkliche nachteilige Auswirkungen auf die das FFH-Gebiet DE7029371 „Wörnitztal“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE7130471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ sowohl durch die neue Rohrleitung als auch die vorgesehenen Abwassereinleitungen ausgeschlossen werden können, auf S. 188 des Beschlusses hergestellte Bezug zur Unterlage 13.5 ist dahingehend zu aktualisieren, dass er sich nunmehr auf die Unterlage 13.5Ä bezieht. Danach erhöht sich infolge der Straßenabwassereinleitung die Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper der Wörnitz nach nunmehr aktuellem Kenntnisstand von 36,6 mg/l marginal auf 36,85 mg/l. Dies bestätigt das gefundene Ergebnis, dass die Ortsumgehung Dinkelsbühl offensichtlich nicht geeignet ist, die beiden zuvor genannten Gebiete im Rechtssinn erheblich zu beeinträchtigen.

Auf die Darlegungen in Kapitel 4.3 der Unterlage 12.1TÄ wird ergänzend verwiesen.

b) Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (wohl) unter Bezug auf die Darstellungen der Unterlage 6 Blatt 5TÄ moniert, eine Gegenüberstellung mit der vorherigen Planungsfassung fehle, verfängt dies nicht. Eine solche unmittelbare Gegenüberstellung ist aus Rechtsgründen nicht geboten; die im Rahmen der gegenständlichen Planänderung insoweit vorgenommenen Änderungen lassen sich unabhängig davon ohne weiteres im Rahmen einer Zusammenschau der Unterlage 6 Blatt 5TÄ und der im Jahr 2019 planfestgestellten Unterlage 6 Blatt 5T nachvollziehen. Die angesprochenen Unterlagen betreffen zudem nur die Rampe zwischen der St 2220 und der Ortsumgehungstrasse, nicht aber die Ortsumgehung selbst. Wie der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hier zu dem Schluss kommt, nach der grafischen Darstellung scheine es so zu sein, dass hierdurch neue Eingriffe in Natur und Landschaft auf mehreren Kilometern stattfänden, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Ausbildung der straßenbegleitenden Mulden der Ortsumgehungstrasse selbst ist aus der Unterlage 6 Blatt 1TÄ ersichtlich. Aus der Zusammenschau der dortigen Darstellung ist sogar unmittelbar zu erkennen, inwieweit sich im Rahmen der gegenständlichen Planänderung die Ausbildung der einzelnen Mulden verändert hat. Insbesondere ist daraus deutlich zu ersehen, dass die teilweise veränderte Muldenausbildung zu keiner Vergrößerung der räumlichen Ausdehnung der Mulden o. Ä. führt; die zum Teil veränderten Mulden beanspruchen nicht mehr Grund und Boden als die ursprünglich vorgesehene Muldenausbildung. Ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ist mit der gegenständlichen Planänderung folglich nicht verbunden. Dementsprechend beinhalten die geänderten/ergänzten Planunterlagen auch weder eine geänderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung noch geänderte Grunderwerbsunterlagen.

3.3 Gesamtergebnis der Abwägung

Das auf S. 376 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2019 dokumentierte Gesamtergebnis der Abwägung wird auf Grund der vorstehenden Ausführungen bestätigt. Es ergeben sich durch die vorliegend vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen mit Ausnahme von einigen zusätzlichen wasserwirtschaftlich bedingten Maßgaben von insgesamt untergeordneter Bedeutung keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis.

4. Sofortige Vollziehung

Für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der B 25 ist in der aktuellen Fassung des Fernstraßenausbaugesetzes weiterhin vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bzgl. der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnete Person oder Organisation sein.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

F. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird mit einer Ausfertigung der unter A. 2 genannten Unterlagen bei der Stadt Dinkelsbühl zwei Wochen zur Einsicht ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses mitgeteilt.

Der verfügende Teil des vorliegenden Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den vorliegenden Beschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen über die Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W o l f
Ltd. Regierungsdirektor